

V e r o r d n u n g

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung - HAV)

vom 04. Juli 2001

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG - BayRS 2011 - 2 - I) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 2

Anleinpflicht

(1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

§ 3

Ausnahmen

Diese Anleinpflicht gilt nicht für:

a) Hunde, die einen Maulkorb tragen.

b) Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, Hunde des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der jagd- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Bundeswehr, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden, sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet.

§ 5

Grünanlagen und Kinderspielanlagen

Die Regelungen über das Halten von Hunden in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. vom 16.02.1984 in der Fassung der letzten Änderung vom 05.03.1999 bleiben von dieser Verordnung unberührt.